
Satzung der Chorfreunde Sang & Klang e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Chorfreunde Sang & Klang e.V., mit Sitz in Wölbersbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs in Verbindung mit der Förderung der Instrumentalmusik sowie die Wahrnehmung kultureller Gemeinschaftsaufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen jeglicher Art sowie die Förderung nationaler und internationaler Kontakte. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Chorfreunde Sang & Klang bestehen aus allen aktiven Mitgliedern (Sängerinnen, Sänger), Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jede unbescholtene Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand werden. Jüngere Personen müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich nachweisen. Der Vorstand (erweiterte) entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich, ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das musikalische Leben im Allgemeinen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme, sie erlischt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bis Ende des Geschäftsjahres der Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann im Übrigen durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben des Mitgliedes im Verein das Vereinsinteresse schädigt. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch die Vorstandschaft unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Durch den Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und satzungsgemäße Beschlüsse zu befolgen. Hierzu gehören der regelmäßige Probenbesuch und das pünktliche Entrichten des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Wählen dürfen alle Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand
der Ausschuss (erweiterter Vorstand)
die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende ist allein, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem weiteren gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des ersten Vorsitzenden ist auf zwei Wahlperioden beschränkt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt jedoch der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus

dem Vorstand (§ 7)
dem 2. Schatzmeister
dem Medienbeauftragten
zwei Beisitzern
dem Internetbeauftragten
dem Pressereferenten
dem Chorleiter

Hinsichtlich der Wahl und der Amtsdauer gilt § 7 Abs. 3 entsprechend:

Die Einberufung des Ausschusses wird vom 1. Vorsitzenden veranlasst, der auch die Versammlungsleitung übernimmt. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift der Sitzung.

Aufgabenabgrenzung:

- a) Kontrollorgan hinsichtlich des Vorstandes
- b) Beschlussorgan über wichtige Vereinsfragen, in denen die Mitgliederversammlung nicht oder noch nicht entscheiden kann
- c) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes z.B. durch Kommissionen für bestimmte Zeit, auftragsgemäße Erledigung verschiedenster anfallender Arbeiten und Aufträge.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder in der örtlichen Tageszeitung (Frankenpost-Hofer-Anzeiger und MHZ) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder Änderungen der Vereinssatzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen bei Wahlen können, sofern keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, durch Handzeichen erfolgen. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Kassenwesen

Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister in einfacher und verständlicher Weise Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Über Ausgaben beschließt der Vorstand nach Richtlinien der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle männlichen Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in der gleichen Weise auch in ihrer weiblichen und diversen Form. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine jeweilige Einzelnennung verzichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an die Gemeinde Konradsreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2024 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

-

-

-

-

-

-

-